

# Das Vogel-Urteil des Bundesgerichtshofs und die Rückforderung von Verlagsausschüttungen durch die Verwertungsgesellschaft Wort

(Stand: 18. Oktober 2016)

## Einführung

Am 21. April 2016 hat der Bundesgerichtshof sein Urteil in dem Verfahren Dr. Martin Vogel .1. Verwertungsgesellschaft Wort, Az. I ZR 198/13, verkündet (sog. Vogel-Urteil). Mit dieser Entscheidung wurden die seit Jahrzehnten geltenden Verteilungspläne der VG Wort höchstrichterlich als rechtswidrig eingestuft. Es ist danach unzulässig, wenn Verwertungsgesellschaften bei den an Urheber erfolgenden Ausschüttungen für sog. gesetzliche Vergütungsansprüche – Entschädigungszahlungen für gesetzlich erlaubte Nutzungen urheberrechtlich geschützter Werke wie z.B. private Kopien – einen pauschalen Abzug (von 30 bzw. 50 Prozent) zugunsten von Verlagen vornehmen. Das Urteil zwingt die VG Wort, aber auch andere Verwertungsgesellschaften wie die VG Bild-Kunst, die GEMA oder die VG Musikedition, Gelder von Verlagen zurückzuverlangen, die nach dem 1. Januar 2012 für gesetzliche Vergütungsansprüche ausgeschüttet wurden. Entsprechende Rückforderungsschreiben wird die VG Wort voraussichtlich Ende Oktober 2016 versenden. Mit den folgenden Fragen und Antworten möchte der Börsenverein seinen Mitgliedsverlagen ausführliche Informationen zu diesen Rückforderungen zur Verfügung stellen. Das Papier basiert auf der schriftlichen Dokumentation von Informationsveranstaltungen, die Rechtsabteilung und Landesverbände des Börsenvereins im September und Oktober 2016 quer durch Deutschland angeboten haben. Es soll laufend fortgeschrieben werden, um die Mitgliedsverlage durch den voraussichtlich bis Mitte 2017 andauernden Rückforderungsprozess zu begleiten.

#### Inhaltsübersicht

A	ALLGEMEINE FRAGEN ZU HINTERGRUND UND AUSWIRKUNGEN DES VOGEL-URTEILS	
1.	Auf welcher Grundlage haben Verlage in der Vergangenheit Ausschüttungen von der VG Wort erhalten?	3
2.	Was hat der Bundesgerichtshof im April 2016 entschieden?	.4
3.	Was sind die wesentlichen Konsequenzen des Reprobel- und des Vogel-Urteils?	. 5
4.	Wie lassen sich die Folgen des Vogel-Urteils abwenden?	. 6

## B ALLGEMEINE FRAGEN ZU DEN RÜCKFORDERUNGEN DER VG WORT

5.	Warum wendet die VG Wort das Urteil des Bundesgerichtshofs über den Fall Vogel hinaus an, obwohl die ein- deutige Mehrheit ihrer Mitglieder weiter an dem bisherigen System der gemeinsamen Rechtewahrnehmung für Autoren und Verlage festhalten möchte?
6.	Warum wartet die VG Wort mit den Rückforderungen nicht ab, bis das Bundesverfassungsgericht über die gegen das Vogel-Urteil eingelegte Verfassungsbeschwerde entschieden hat?7
7.	Müssen Verlage in jedem Fall Rückzahlungen leisten, auch wenn ihre Autoren mangels vertraglicher Beziehung zur VG Wort gar keinen Anspruch auf Nachausschüttungen haben?7
8.	Für welchen Zeitraum müssen die Verlage Rückzahlungen leisten?7
9.	Fordert die VG Wort auch Ausschüttungen zurück, die nicht aufgrund der Wahrnehmung von gesetzlichen Ver- gütungsansprüchen erfolgt sind?
10.	Wie geht die VG Wort mit den Fällen um, in denen Verlagen auch Autorenanteile ausgeschüttet wurden, wie bei Bühnenverlagen?
11.	Wann ist mit dem Rückforderungsschreiben zu rechnen?
12.	Kann die Rückzahlungsfrist verlängert werden?
С	FRAGEN ZU DEN MÖGLICHKEITEN DER VERLAGE BEIM UMGANG MIT DER RÜCKFORDERUNG
13.	Welche Optionen haben Verlage beim Umgang mit den Rückforderungen der VG Wort?9
14.	Wie muss ein Verlag vorgehen, wenn er die Rückforderung begleichen will? Welche Vor- und Nachteile kann diese Option haben?10
15.	Wie muss ein Verlag vorgehen, wenn er die Berechtigung der Rückforderung bestreiten will? Welche Vor- und Nachteile kann diese Option haben?11
16.	Wie muss ein Verlag vorgehen, wenn er zu einer Stundungsvereinbarung mit der VG Wort kommen will? Welche Vor- und Nachteile hat diese Option?12
17.	Wie muss ein Verlag vorgehen, wenn er die Verrechnungslösung wählen will? Welche Vor- und Nachteile kann diese Option haben?13
D	FRAGEN ZUM VERRECHNUNGSMODELL DER VG WORT
18.	Worauf basiert das Verrechnungsmodell, über das die Mitgliederversammlung der VG Wort Ende November 2016 entscheidet?
19.	Warum ist noch unklar, ob die VG Wort ein kollektives Verrechnungsmodell anbieten wird?14
20.	Was passiert, wenn das kollektive Verrechnungsmodell nicht von der VG Wort angeboten werden kann?15
Е	FRAGEN ZUR ABTRETUNG DER NACHAUSSCHÜTTUNGSANSPRÜCHE VON URHEBERN AN VERAGE
21.	Von welchen ihrer Autoren können sich Verlage überhaupt Ansprüche abtreten lassen?15
22.	Woher weiß ein Verlag überhaupt, ob seine Autoren Wahrnehmungsberechtigte der VG Wort sind und ihm ihre Nachzahlungsansprüche abtreten können?16
23.	Warum sollte ein Autor dem Verlag freiwillig seinen Nachforderungsanspruch abtreten?

24.	In welchen Fällen lohnt es sich überhaupt, Autoren anzuschreiben und um Abtretung ihres Nachforderungsa spruchs gegen die VG Wort zu bitten?	
25.	Haben Autoren, die Verlagen ihre Nachforderungen gegen Verwertungsgesellschaften abtreten, steuerliche Nachteile zu befürchten?	20
F	FRAGEN ZUR ZUKUNFT DER VERLEGERBETEILIGUNG AN DEN AUSSCHÜTTUNGEN DER VG WORT	
26.	Werden Verlage zukünftig wieder an Ausschüttungen von Verwertungsgesellschaften beteiligt?	2
27.	Wann wird das europäische Recht geändert?	21
28.	Wie sieht die geplante nationale Übergangslösung aus?	22
29.	Wie ist die geplante nationale Übergangslösung zu bewerten?	22
30.	Wann wird diese nationale Übergangslösung in Kraft treten?	2
31.	Sollte die VG-Wort-Klausel im Verlagsvertrag gestrichen werden?	23

#### A ALLGEMEINE FRAGEN ZU HINTERGRUND UND AUSWIRKUNGEN DES VOGEL-URTEILS

## 1. Auf welcher Grundlage haben Verlage in der Vergangenheit Ausschüttungen von der VG Wort erhalten?

Die VG Wort verteilte in den zurückliegenden Jahrzehnten die Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen (Entschädigungszahlungen für gesetzlich erlaubte Nutzungen urheberrechtlich geschützter Werke wie z.B. private Kopien oder den Verleih von Büchern durch Bibliotheken) an Urheber und Verleger. Da Verlage an den von ihnen verlegten Werken kein eigenes (Leistungsschutz-)Recht besitzen, benötigten sie abgeleitete Rechte von den Autoren, um diese in die VG Wort einbringen zu können. Diese wurden den Verlagen im Verlagsvertrag mit der sogenannten "VG-Wort-Klausel" eingeräumt.

Der Gesetzgeber des Urheber- und Urheberwahrnehmungsgesetzes des Jahres 1965 hat dieses System vorgefunden, ohne es zu beanstanden. Das Urheberwahrnehmungsgesetz hat sich sogar ausdrücklich an der vorgefundenen Praxis orientiert. Die Verteilung der Einnahmen richtete sich nach den maßgeblichen Verteilungsplänen, wobei grundsätzlich im Bereich Presse/Belletristik/Kinder- und Jugendbuch eine Verteilung zwischen Autor und Verlag im Verhältnis 70:30 und im Bereich der Wissenschaft (einschließlich Schulbuch) von 50:50 vorgesehen war. Die Verwertungsgesellschaften schütteten von Anfang an getrennt an Autoren und Verlage aus. Aus einem Topf wurden die Autoren vergütet, aus dem anderen die Verlage. Ein Verlag konnte nie auf den Anteil des Autors zurückgreifen. War ein Autor nicht Wahrnehmungs- oder Bezugsberechtigter der VG Wort und nahm er deshalb nicht an den Ausschüttungen teil, so erhöhte sich der Anteil der anderen Autoren, nicht etwa der des Verlages.

Im Jahr 2002 wurde mit § 63a UrhG klargestellt, dass der Urheber auf gesetzliche Vergütungsansprüche im Voraus nicht verzichten kann und dass solche Ansprüche nur an eine Verwertungsgesellschaft abtretbar seien. Damit sollte der Urheber vor ihn übervorteilenden Vereinbarungen mit Verlagen geschützt werden. Die Vorschrift wurde teilweise so

interpretiert, dass eine Beteiligung der Verlage künftig nicht mehr möglich sei, da eine Abtretung an Verlage nicht vorgesehen war. Dies führte innerhalb der VG Wort zu einer Auseinandersetzung, die (scheinbar) vom Gesetzgeber zugunsten der Verleger entschieden wurde. Der Gesetzgeber ergänzte im Jahr 2007 § 63a UrhG um den heutigen Satz 2, wonach der Urheber dem Verleger gesetzliche Vergütungsansprüche im Voraus zusammen mit der Einräumung des Verlagsrechts abtreten kann, wenn dieser sie durch eine Verwertungsgesellschaft wahrnehmen lässt, die Rechte von Verlegern und Urhebern gemeinsam wahrnimmt. Mit dieser Ergänzung sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass Verlage auch künftig an den von der Verwertungsgesellschaft eingenommenen Erlösen beteiligt werden können. Der Gesetzgeber hat in der Gesetzesbegründung im Jahr 2007 ausdrücklich festgehalten:

"Ein Ausschluss der Verleger von der pauschalen Vergütung wäre angesichts der von ihnen erbrachten erheblichen Leistung auch sachlich nicht hinnehmbar. Dies gilt umso mehr, als den Verlegern im Gegensatz zu anderen Verwertern vom Gesetzgeber bisher keine eigenen Leistungsschutzrechte zugesprochen worden sind. Der neue Satz 2 soll gewährleisten, dass die Verleger auch in Zukunft an den Erträgen der VG Wort angemessen zu beteiligen sind" (BT – Drucksache 16/1828).

## 2. Was hat der Bundesgerichtshof im April 2016 entschieden?

Im Jahr 2011 klagte der wissenschaftliche Autor Martin Vogel gegen die Verteilungspraxis der VG Wort mit dem Ziel, dass Verleger nicht mehr an Erlösen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen beteiligt werden sollen. Dabei stützte er sich im Wesentlichen auf die formale juristische Sichtweise, dass Verlage keine gesetzlichen Vergütungsansprüche in die VG Wort einbringen könnten, wenn der Autor selbst diese bereits vor Abschluss des Verlagsvertrags mittels eines Wahrnehmungsvertrags an die VG Wort übertragen hätte (Prioritätsargument). Landgericht und Oberlandesgericht München gaben Vogel mit leicht unterschiedlichen Begründungen Recht, die VG Wort legte Revision zum Bundesgerichtshof ein.

Der Bundesgerichtshof setzte den Prozess zunächst aus, um den Ausgang eines Verfahrens abzuwarten, das seit 2014 beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) anhängig war. In diesem Prozess hatten Hewlett Packard, Epson und andere Gerätehersteller die belgische Schwestergesellschaft der VG Wort, Reprobel, verklagt. Ihr Ziel war es, die von ihnen zu zahlenden Geräteabgaben um den Anteil zu reduzieren, der nach dem (damaligen) belgischen Urheberrecht nicht den Urhebern, sondern den Verlagen zukam. Diese Verlegerbeteiligung an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen griffen sie mit dem Argument an, dass Verleger keine Rechteinhaber im Sinne der maßgeblichen europäischen Urheberrechtsrichtlinie seien.

Der EuGH gab den Geräteherstellern im November 2015 Recht und stufte das belgische Gesetz als europarechtswidrig ein. Verleger seien nicht Rechteinhaber im Sinne der Urheberrechtsrichtlinie 29/2001/EG. Deshalb entständen ihnen durch gesetzlich zulässige Privatkopien und andere Urheberrechtsschranken keine Schäden. Schäden an ihren Rechten erlitten alleine die Autoren als Inhaber des Urheberrechts. Nur diesen stände deshalb der in der Urheberrechtsrichtlinie vorgesehene "gerechte Ausgleich" zu.

Vor allem aufgrund dieser Entscheidung des EuGH hat der BGH im April 2016 dann die seit Jahrzehnten geltenden Verteilungspläne der VG Wort als rechtswidrig eingestuft. Er entschied, dass es rechtswidrig sei, wenn Verwertungsgesellschaften bei den an Urheber erfolgenden Ausschüttungen für gesetzliche Vergütungsansprüche einen pauschalen Abzug (von 30 bzw. 50 Prozent) zugunsten von Verlagen vornehmen. Eine Verwertungsgesellschaft habe ihre Einnahmen ausschließlich an die Inhaber der von ihr wahrgenommenen Rechte und Ansprüche auszukehren. Der BGH setzt sich

damit klar über den Willen des Gesetzgebers hinweg, der – s. Frage 1 – mit dem im Jahr 2007 geänderten § 63a UrhG sogar eine Norm mit dem einzigen Ziel verabschiedet hatte, die pauschale Beteiligung von Verlagen in der VG Wort zu sichern.

Der BGH begründet seine Ansicht damit, dass Verwertungsgesellschaften nur an Berechtigte ausschütten dürften. Verlage seien jedoch weder Inhaber eines Leistungsschutzrechtes noch könnten sie sich auf die Ableitung der Rechte des Urhebers im Verlagsvertrag beziehen. Dies gelte nicht nur in den Fällen, in denen der Urheber den gesetzlichen Vergütungsanspruch bereits vor Abschluss des Verlagsvertrags an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten habe (Prioritätsargument), sondern auch dann, wenn der Urheber bei Abschluss des Verlagsvertrags noch nicht Wahrnehmungsberechtigter einer Verwertungsgesellschaft sei. Die Vorausabtretung, die § 63a UrhG nach dem Wortlaut gestatte, sei europarechtskonform dahingehend auszulegen, dass gleichwohl die Vergütungen dem Urheber zukommen müssten. Da der EuGH ausdrücklich entschieden hat, dass Verlage keine Rechtsinhaber im Sinne der Richtlinie 29/2001/EG sind, sei eine Beteiligung der Verlage an den Einnahmen aus den gesetzlichen Vergütungsansprüchen der Urheber unzulässig. § 63a UrhG müsse deshalb so ausgelegt werden, dass Abtretungen an Verlage erst möglich seien, nachdem die gesetzlichen Vergütungsansprüche entstanden sind. Dies sei zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Verlagsvertrages aber meist nicht der Fall (weil die Veröffentlichung des Werks in der Regel erst danach erfolgt). Nur in Fällen, in denen die Abtretung des Autors an den Verlag erst nach Entstehung des gesetzlichen Vergütungsanspruchs erfolgt – also nach der Veröffentlichung des Werks –, könne der Verlag solche Ansprüche in eine Verwertungsgesellschaft einbringen.

## 3. Was sind die wesentlichen Konsequenzen des Reprobel- und des Vogel-Urteils?

Die beiden höchstrichterlichen Entscheidungen haben eine Reihe äußerst schwerwiegender Konsequenzen, die in diesem FAQ-Papier näher erläutert werden sollen. Im Überblick sind dies:

- Seit dem Reprobel-Urteil des EuGH vom November 2015 konnte die VG Wort (ebenso wie die VG Bild-Kunst) keine Ausschüttungen mehr an Verlage für gesetzliche Vergütungsansprüche vornehmen. Dieser Zustand wird bis zu einer Änderung der Rechtslage fortdauern. Bis auf weiteres sind die Verlage also von diesen Zahlungen abgeschnitten.
- Weil der BGH pauschale Beteiligung von Verlagen im Verteilungsplan der VG Wort vom BGH rückwirkend als rechtswidrig eingestuft hat, sind die Verwertungsgesellschaften gezwungen, Ausschüttungen auf der Grundlage gesetzlicher Vergütungsansprüche an Verlage zurückzufordern, denn diese Ausschüttungen beruhen infolge des BGH-Urteils auf rechtswidrigen Verteilungsregelungen. Durchgesetzt werden können diese Rückforderungsansprüche voraussichtlich nur, wenn sie noch nicht verjährt sind. Betroffen sind deshalb "nur" die Ausschüttungen nach dem 1.1.2012. Dabei geht es alleine bei der VG Wort um nicht verjährte Rückforderungen in Höhe von 99,8 Mio. Euro. Die VG Bild-Kunst ist gezwungen, 24,6 Mio. Euro von den Verlagen zurückzufordern. Bei der GEMA und der VG Musikedition stehen die genauen Rückforderungssummen noch nicht fest.
- Die Verlage sind aus handels-, steuer- und insolvenzrechtlichen Gründen gezwungen, spätestens in ihren Abschlüssen für das Jahr 2015 Rückstellungen zu bilden, welche die sie treffenden Rückforderungsrisiken abdecken. Die näheren Einzelheiten dazu haben die Steuerberater des Börsenvereins von der Münchener Kanzlei Crowe Kleeberg in einem Artikel im Börsenblatt erläutert.
- Die Existenz gemeinsamer Verwertungsgesellschaften von Autoren und Verlagen ist durch die Urteile akut gefährdet. Vereinsrechtlich stellt sich bei Fortgeltung des von EuGH und BGH geschaffenen Rechtsrahmens die Frage, ob Verlage überhaupt noch Mitgliedsrechte bzw. gleiche Mitgliedsrechte wie Urheber in Verwertungsgesellschaften haben können, die auch Rechte von Urhebern wahrnehmen. Kleine, aber lautstarke Minder-

heiten von Autoren fordern, die VG Wort in eine reine Autorenverwertungsgesellschaft umzuwandeln. In Verlegerkreisen wird die Forderung nach einem Verleger(leistungsschutz)recht und der Gründung einer eigenen Verwertungsgesellschaft erhoben.

Aufgrund dieser weitreichenden Konsequenzen hat der Verlag C.H. Beck – unterstützt vom Börsenverein – bereits im Mai 2016 form- und fristgerecht Verfassungsbeschwerde gegen das Vogel-Urteil des Bundesgerichtshofs eingelegt.

## 4. Wie lassen sich die Folgen des Vogel-Urteils abwenden?

Soweit das Vogel-Urteil die Vergangenheit – und damit auch die Rückforderungen gegen Verlage – betrifft, könnte allenfalls eine Aufhebung der Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht noch dazu führen, dass sich die vom BGH rechtskräftig festgestellte Rechtslage verändert. Selbst eine gesetzliche Regelung auf nationaler und /oder europäischer Ebene könnte nämlich keine Wirkung für die Vergangenheit entfalten. Was die Zukunft betrifft, kann die gemeinsame Rechtewahrnehmung von Urhebern und Verlagen nur gerettet werden, wenn sowohl der europäische als auch der nationale Gesetzgeber kurzfristig Regelungen beschließen, mit denen die Entscheidungen von EuGH und BGH korrigiert werden (Einzelheiten dazu unten Abschnitt F). Bis zu einer solchen gesetzgeberischen Rettungstat gibt es weder in Verlagsverträgen zwischen Autoren und Verlagen noch in Satzungen oder Verteilungsplänen von Verwertungsgesellschaften rechtlich wirksame Gestaltungsmöglichkeiten, mit denen die bewährte und erfolgreiche Wahrnehmung gesetzlicher Vergütungsansprüche in gemeinsamen Verwertungsgesellschaften von Urhebern und Verlagen und die Beteiligung der Verlage in der bisher praktizierten Weise wiederhergestellt werden können. Rückzahlungen an die VG Wort lassen sich lediglich durch die Möglichkeit der Abtretung von Ansprüchen der Autoren an die Verlage (teil-weise) vermeiden (s. dazu Abschnitte C und E).

## B ALLGEMEINE FRAGEN ZU DEN RÜCKFORDERUNGEN DER VG WORT

5. Warum wendet die VG Wort das Urteil des Bundesgerichtshofs über den Fall Vogel hinaus an, obwohl die eindeutige Mehrheit ihrer Mitglieder weiter an dem bisherigen System der gemeinsamen Rechtewahrnehmung für Autoren und Verlage festhalten möchte?

Verwertungsgesellschaften unterliegen der Staatsaufsicht und sind strikt an Recht und Gesetz gebunden. Auch wenn ihre Mitglieder die seit 1958 geltende Beteiligung von Autoren und Verlagen überwiegend gerne beibehalten möchten, ist die VG Wort (ebenso wie VG Bild-Kunst, VG Musikedition oder GEMA) in dieser Entscheidung nicht frei, sondern muss die rechtskräftigen Urteile von EuGH und BGH beachten und anwenden. Aufgrund der höchstrichterlichen Urteile sind die Verteilungspläne der VG Wort schon jahrelang (teilweise) rechtswidrig. Verwertungsgesellschaften agieren nicht aufgrund eines eigenen Gewinninteresses, sondern als Treuhänder für die von ihnen vertretenen Rechtsinhaber (zu denen die Verlage aus den oben dargestellten Gründen nicht gehören). Daher sind sie gezwungen, Ausschüttungen zurückzufordern, die aufgrund dieses als rechtswidrig geltenden Verteilungsplans an Verlage erfolgt sind, sofern ihre Rückforderungsansprüche nicht (was für Ausschüttungen der Jahre 2011 und früher angenommen wird) verjährt sind.

6. Warum wartet die VG Wort mit den Rückforderungen nicht ab, bis das Bundesverfassungsgericht über die gegen das Vogel-Urteil eingelegte Verfassungsbeschwerde entschieden hat?

Entscheidungen von höchsten Gerichten wie des Bundesgerichtshofs sind sofort rechtskräftig und müssen umgesetzt werden. Gegen sie gibt es keine Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung. Das Bundesverfassungsgericht ist keine "Superrevisionsinstanz". Deswegen hemmt die Einlegung der Verfassungsbeschwerde durch den Beck-Verlag die Rechtskraft des Vogel-Urteils nicht und die VG Wort muss diese Entscheidung umsetzen.

Zutreffend ist allerdings, dass im Falle der Aufhebung des Vogel-Urteils durch das Bundesverfassungsgericht die Notwendigkeit entstehen könnte, dass die Verwertungsgesellschaften die ursprünglich von den Verlagen zurückgeholten und den Urhebern ausgeschütteten Beträge wieder von den Autoren zurückfordern müssten, um sie den Verlagen zurückzahlen zu können. Solche Konstellationen sind indes von unserer Rechtsordnung bewusst in Kauf genommen worden. Sie treten grundsätzlich in Fällen ein, in denen das Bundesverfassungsgericht ein rechtskräftiges Gerichtsurteil wegen Verfassungsverstoßes aufhebt. Allerdings kommt dies ausgesprochen selten vor. Statistisch gesehen werden nur etwa 2,5 Prozent aller eingelegten Verfassungsbeschwerden vom Bundesverfassungsgericht überhaupt zur Entscheidung angenommen. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet die von ihm angenommenen Fälle auch nicht anstelle des Gerichts, dessen Urteil angegriffen wird. Wenn eine Verfassungsbeschwerde Erfolg hat, wird die Sache diesem Gericht vielmehr zur erneuten Entscheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Verfassungsgerichts zurückverwiesen.

7. Müssen Verlage in jedem Fall Rückzahlungen leisten, auch wenn ihre Autoren mangels vertraglicher Beziehung zur VG Wort gar keinen Anspruch auf Nachausschüttungen haben?

Ja. Der BGH hat entschieden, dass eine pauschale Beteiligung der Verlage aufgrund der momentanen Gesetzeslage unzulässig ist und die Verteilungspläne der VG Wort rechtswidrig sind. Verlage müssen Ausschüttungen der Jahre 2012 bis 2015, die auf der Wahrnehmung von gesetzlichen Vergütungsansprüchen beruhen, deshalb in jedem Fall zurückzahlen – auch wenn die Urheber ihrer Werke nicht zu den Wahrnehmungs- oder Bezugsberechtigten der VG Wort gehören. Verwertungsgesellschaften schlagen generell alle von ihnen eingenommenen Gelder, die sie keinem konkreten Urheber zurechnen können (sog. unverteilbare Erträge), den allgemeinen Ausschüttungstöpfen zu oder verwenden sie für kulturelle und soziale Zwecke.

#### 8. Für welchen Zeitraum müssen Verlage Rückzahlungen leisten?

Die Verpflichtung zur Rückzahlung betrifft alle Ausschüttungen der VG Wort, die ab dem 1. Januar 2012 erfolgt sind, unabhängig vom Jahr der Nutzung oder dem Zeitpunkt der Einnahme der Gelder durch die VG Wort. Hinsichtlich aller bis Ende 2011 ausgeschütteter Beträge wird angenommen, dass die Rückforderungsansprüche der VG Wort gegen die Verlage verjährt sind und auch Autoren für den Zeitraum vor 2012 keine Nachforderungsansprüche mehr geltend machen können. In Internetforen von Autoren trifft man zwar gelegentlich auf die Behauptung, dass für die Forderungen der VG Wort gegen die Verlage nicht eine dreijährige, sondern eine zehnjährige Verjährungsfrist gelte. Deshalb seien die seit 2007 vorgenommenen Ausschüttungen zurückzufordern. Diese Ansicht deckt sich aber nicht mit dem Ergebnis

einer umfassenden anwaltlichen Prüfung, die die VG Wort in Auftrag gegeben hat. Von daher hat sie nach Einschätzung des Börsenvereins keine praktische Relevanz.

# 9. Fordert die VG Wort auch Ausschüttungen zurück, die nicht aufgrund der Wahrnehmung von gesetzlichen Vergütungsansprüchen erfolgt sind?

Nein. Zahlungen, die z.B. auf der Wahrnehmung von Nutzungsrechten (Kleines Senderecht, Vortragsrecht, öffentliche Wiedergabe etc.) oder auf dem Kopieren von Bildungsmedien in Schulen beruhten, werden – zumindest nach derzeitigem Stand – nicht zurückgefordert. Zurückzuzahlen sind ausschließlich Ausschüttungen für gesetzliche Vergütungsansprüche. Bei manchen Verlagen liegt die Rückforderungssumme deshalb (geringfügig) unter der Summe der zwischen 2012 und 2015 insgesamt von der VG Wort erhaltenen Ausschüttungen.

# 10. Wie geht die VG Wort mit den Fällen um, in denen Verlagen auch Autorenanteile ausgeschüttet wurden, wie bei Bühnenverlagen?

Für die Rückforderung dieser Ausschüttungen gelten Sonderregelungen. Dies hängt damit zusammen, dass Bühnenverlagen traditionell auch die Urheberanteile ausgeschüttet wurden unter der Auflage, diese den Autoren weiterzuleiten. In dem Umfang, in dem diese Weiterleitung erfolgt ist, wird keine Rückforderung geltend gemacht. Deshalb haben die Verlage die VG Wort in einem ersten Schritt zunächst darüber zu informieren, welche Beträge von ihnen weitergeleitet wurden. Über die Einzelheiten werden diese Verlage von der VG Wort gesondert informiert.

Diese Sonderfälle sind zu unterscheiden von Sachverhalten, bei denen Verlage ohne Bestehen einer Rechtspflicht ihre Autoren in den Verlagsabrechnungen auch an ihren eigenen Ausschüttungen beteiligt haben. Einige Verlage wussten nicht, dass die VG Wort den Urhebern deren Anteile schon direkt abgerechnet hatte. Hier ist die VG Wort zur Rückforderung auch desjenigen Teils der Ausschüttung verpflichtet, den der Verlag aufgrund seines Irrtums an seine Autoren weiter abgerechnet hat. Jedoch hat der Verlag in der Regel die Möglichkeit, die ohne Rechtsgrund geleisteten Zahlungen von seinen Autoren zurückzuverlangen. Sollte dieser Sachverhalt in Ihrem Verlag erfüllt sein, dann sollten Sie gesondert mit der Rechtsabteilung des Börsenvereins (rechtsabteilung@boev.de), Tel. 069 / 1306–314) sprechen und sich beraten lassen.

## 11. Wann ist mit dem Rückforderungsschreiben zu rechnen?

Die VG Wort wird ihre Rückforderungsschreiben Ende Oktober versenden. Die Rückzahlung hat grundsätzlich bis zum 30. November 2016 zu erfolgen.

## 12. Kann die Rückzahlungsfrist verlängert werden?

Die Zahlungsfrist kann in denjenigen Fällen verlängert werden, in denen ein Verlag beabsichtigt, sich von seinen Autoren Ansprüche abtreten zu lassen, um diese gegen die Rückforderung der VG Wort zu verrechnen. Ist dies beabsich-

tigt, kann (und sollte) der Verlag eine der Rückzahlungsaufforderung beigefügte Verjährungsverzichtserklärung für die Jahre 2013 und 2014 unterschreiben und bis spätestens zum 30. November 2016 an die VG Wort zurücksenden. Durch die Abgabe dieser Erklärung wird verhindert, dass die VG Wort hinsichtlich der Rückforderung einen gerichtlichen Mahnbescheid erwirken muss, wenn ein Verlag die von ihm geforderte Summe nicht bis zum 30. November zurückzahlt.

Derzeit ist allerdings noch unklar, wie viel Zeit ein Verlag hinsichtlich der Rückforderung gewinnt, wenn er die Verjährungsverzichtserklärung abgibt. Diese Unklarheit hängt damit zusammen, dass erst am 26. November 2016 eine außerordentliche Mitgliederversammlung der VG Wort stattfindet, bei der die Entscheidung fällt, ob die VG Wort den Verlagen hinsichtlich der Rückforderungen ein – unten näher beschriebenes – kollektives Verrechnungsverfahren anbieten wird oder nicht.

Wenn die Mitgliederversammlung der VG Wort das kollektive Verrechnungsverfahren beschließt, gelten für den weiteren Ablauf die unten dargestellten Fristen. Kommt ein solcher Beschluss ihrer Mitgliederversammlung nicht zustande, muss die VG Wort ihre Forderungen verfolgen, ohne dass es ein geordnetes Verfahren zur Berücksichtigung verrechnungsfähiger Ansprüche von Verlagen gibt. Es ist dann damit zu rechnen, dass die Verlage voraussichtlich noch im Dezember 2016 aufgefordert werden, die zurückgeforderten Beträge binnen 30 Kalendertagen zurückzuzahlen.

Unabhängig von dem Zustandekommen eines Verrechnungsverfahrens mit abgetretenen Ansprüchen von Urhebern können Verlage im Einzelfall gegenüber der VG Wort um Zahlungsaufschub ersuchen, sofern glaubhaft gemacht werden kann, dass der Verlag zur kurzfristigen vollständigen Rückzahlung außer Stande ist oder dadurch in die Gefahr der Insolvenz geraten würde (s. nachstehend unter Frage 16).

#### C FRAGEN ZU DEN MÖGLICHKEITEN DER VERLAGE BEIM UMGANG MIT DER RÜCKFORDERUNG

#### 13. Welche Optionen haben Verlage beim Umgang mit den Rückforderungen der VG Wort?

Wenn Verlage Ende Oktober die Schreiben der VG Wort erhalten, können sie sich zwischen folgenden Möglichkeiten des Umgangs mit der Rückforderung entscheiden:

- a) Begleichung der Forderung
- b) Bestreiten der Berechtigung der Forderung, d.h. Führung einer rechtlichen Auseinandersetzung mit der VG Wort
- c) Bemühen um eine Stundungsvereinbarung mit der VG Wort, um dadurch eine ratenweise Zahlung des geforderten Betrags zu erreichen
- d) Bemühen um Abtretung der den Autoren des Verlags entstehenden Nachforderungsansprüche und Verrechnung mit der Rückforderung (diese Option kann ggf. mit den Optionen b und c kombiniert werden)

Im Folgenden sollen kurz die rechtlichen und wirtschaftlichen Vor- und Nachteile dargestellt werden, die die verschiedenen Optionen aus Sicht des Börsenvereins haben. Der Börsenverein weist ausdrücklich darauf hin, dass die Er-läuterungen in diesem Text und insbesondere die nachfolgenden Ausführungen nur eine allgemeine Darstellung sind und die rechtliche und steuerliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Welche Maßnahme in

rechtlicher und in steuerlicher Hinsicht für einen Verlag zu empfehlen ist, sollte auf der Grundlage der jeweiligen Umstände unbedingt individuell geprüft werden.

## 14. Wie muss ein Verlag vorgehen, wenn er die Rückforderung begleichen will? Welche Vorund Nachteile kann diese Option haben?

Entscheidet sich ein Verlag dafür, die rückgeforderten Gelder zu zahlen, sollte er nach Erhalt des Schreibens der VG Wort zunächst die Höhe der geltend gemachten Rückforderung rechnerisch prüfen. Die geforderte Summe darf nicht über der Summe der Ausschüttungen liegen, die der Verlag in den Jahren 2012 bis 2015 von der VG Wort erhalten hat. Ist der von der VG Wort zurückgeforderte Betrag rechnerisch in Ordnung, genügt es, der VG Wort fristgemäß – d.h. bis zum 30.11.2016 – die geforderte Summe auf das von ihr angegebene Konto zu überweisen.

Dieses Vorgehen kann folgende Vorteile haben:

- Durch den Vorgang werden keine personellen Ressourcen im Verlag gebunden. Die Mitarbeiter müssen sich nicht mit der Vergangenheit beschäftigen, sondern können an aktuellen Projekten des Verlags weiter arbeiten.
- Es entstehen keine Rechtsberatungskosten und wegen des Verzichts auf eine streitige Auseinandersetzung mit der VG Wort auch kein Prozesskostenrisiko.
- Wegen des Verzichts auf die Einholung von Forderungsabtretungen von den Urhebern erübrigen sich Kontakte zu den Autorinnen und Autoren in der Angelegenheit. Damit entfallen Gespräche, die möglicherweise mit einem hohen Zeit-, Erklärungs- und Überzeugungsaufwand verbunden sind.
- Es besteht die Möglichkeit der Geltendmachung der in der Rechnung der VG Wort ausgewiesenen Umsatzsteuer als Vorsteuer, so dass der Vorgang zumindest steuerlich auch eine schadensmindernde Seite hat.

Die sofortige Erfüllung der Rückforderung kann nach Einschätzung des Börsenvereins folgende Nachteile mit sich bringen:

- Da es sich um die Rückzahlung von gleich drei bzw. vier Ausschüttungsjahren der VG Wort auf einen Schlag handelt, tritt durch die Zahlung beim Verlag eine erhebliche finanzielle Belastung auf. Nach überschlägigen Berechnungen des Börsenvereins beträgt diese zwischen 20 und 200 Prozent eines durchschnittlichen Jahresertrags und kann deshalb die Liquidität des Unternehmens erheblich belasten.
- Der Verlag akzeptiert gegenüber seinen Autorinnen und Autoren stillschweigend, dass die vertragliche festgelegte Erlösverteilung zu Lasten des Verlags deutlich verschlechtert wird, obwohl er die von ihm vertraglich geschuldeten Leistungen gegenüber dem Urheber in vollem Umfang erfüllt hat.
- Verlage, die sich für die Erfüllung der Rückforderung entscheiden, lassen dadurch möglicherweise bei den Urhebern, aber auch in der Politik den falschen Eindruck entstehen, dass die Ausschüttungen von Verwertungsgesellschaften für sie nicht wichtig sind. Insofern gehen mit dieser nur mit Blick auf den Fall des eigenen Verlags getroffenen Wahl stets auch negative Auswirkungen auf die vielen Kollegenverlage einher, für die die Ausschüttungen der VG Wort von existenzieller Bedeutung sind.

# 15. Wie muss ein Verlag vorgehen, wenn er die Berechtigung der Rückforderung bestreiten will? Welche Vor- und Nachteile kann diese Option haben?

Entscheidet sich ein Verlag dafür, die Berechtigung der Rückforderung der VG Wort zu bestreiten, kann er dies entweder der VG Wort auf ihr Schreiben hin mitteilen oder einfach nichts tun, d.h. nicht zahlen. In beiden Fällen ist die VG Wort (siehe Frage 5) gezwungen, einen Mahnbescheid gegen den Verlag zu erwirken bzw. die Forderungen gegen diesen einzuklagen, so dass eine gerichtliche Auseinandersetzung unausweichlich ist. Insbesondere Verlage, die über keine eigene Rechtsabteilung verfügen, sollten diese Variante deshalb nicht ohne eingehende anwaltliche Beratung wählen.

Gegen diese Option sprechen verschiedene Nachteile: Bei der Führung von Prozessen gilt zwar der Satz "Vor Gericht und auf hoher See ist man in Gottes Hand" und gerichtliche Erfolge können nie ganz ausgeschlossen werden. Gleichwohl muss in diesem Fall aber konstatiert werden, dass die Wahrscheinlichkeit eines gerichtlichen Obsiegens des Verlags sehr gering – und das Prozesskostenrisiko entsprechend hoch – ist. Es ist auch nicht unbedingt davon auszugehen, dass die gerichtliche Auseinandersetzung frühzeitig durch einen für den Verlag vorteilhaften Vergleich beigelegt werden wird. Vermutlich werden Unternehmen, die sich für dieses Vorgehen entscheiden, am Ende des Tages gutes Geld schlechtem hinterhergeworfen haben.

Zwar sind der Börsenverein und die ihn beratenden Juristen der Auffassung, dass es viele starke Gründe dafür gibt, das Reprobel-Urteil des EuGH und / oder das Vogel-Urteil des BGH für falsch zu halten. Der von jedem Bürger und jedem Unternehmen zu zahlende Preis einer unabhängigen Justiz ist aber, dass man mitunter auch (vermeintliche oder tatsächliche) Fehlurteile der Gerichte und ihre Konsequenzen – so dramatisch diese auch sein können – akzeptieren muss. In letzter Instanz würden Prozesse der VG Wort gegen Verlage, die sich der Rückzahlung widersetzen, wieder vor denselben Senaten des BGH und des EuGH landen, aus deren Feder das Reprobel- und das Vogel-Urteil stammen – vorausgesetzt, die Instanzgerichte lassen die Revision bzw. die Vorlage zum EuGH überhaupt zu.

Zudem ist zu bedenken, dass im Verfassungsbeschwerdeverfahren des Beck-Verlags gegen das Vogel-Urteil (siehe Frage 6) sämtliche wesentlichen Einwände bereits anwaltlich umfassend vorgetragen werden. Auch deshalb sollte ein Verlag – ggf. gemeinsam mit seinen Anwälten – prüfen, um wie viel die Chancen steigen, wenn diese Argumente zusätzlich zum Gegenstand eines eigenen Gerichtsverfahrens gemacht werden.

Auch wenn ein Verlag sich nicht aufgrund grundsätzlicher juristischer Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Rückforderung gegen diese zur Wehr setzen will, sondern weil er sich im Hinblick auf seinen eigenen, speziellen Sachverhalt nicht zur Zahlung verpflichtet glaubt, sollte er dies anwaltlich sehr gründlich prüfen lassen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Frage, ob sich ein Verlag gegen die Rückforderung erfolgreich mit der Einrede verteidigen kann, die fraglichen Gelder verbraucht zu haben und daher entreichert zu sein. Hierbei ist nämlich zu bedenken, dass die VG Wort seit Beginn des Vogel-Verfahrens im Jahr 2012 alle ihre Ausschüttungen ausdrücklich mit einem Vorbehalt der Rückforderung versehen hat. Ein Kaufmann, der sich im Lichte dieses Umstands erfolgreich auf Entreicherung berufen will, braucht einen starken und atypischen Sachverhalt, der sich zudem gerichtsfest nachweisen lassen muss.

# 16. Wie muss ein Verlag vorgehen, wenn er zu einer Stundungsvereinbarung mit der VG Wort kommen will? Welche Vor- und Nachteile hat diese Option?

Der Verwaltungsrat der VG Wort hat am 10. Oktober 2016 entschieden, dass eine Stundung oder Ratenzahlung gewährt werden kann, wenn der Verlag glaubhaft macht,

- zur kurzfristigen vollständigen Rückzahlung außer Stande zu sein
- oder durch die vollständige Rückzahlung in der von der VG Wort gesetzten Frist in die Gefahr der Insolvenz zu geraten

und gleichzeitig eine Verjährungsverzichtserklärung für die Rückzahlungsansprüche der VG Wort in Bezug auf die Jahre 2013 und 2014 abgibt.

Die Entscheidung über den Zahlungsaufschub trifft im Einzelnen

- bei einem Rückforderungsbetrag bis EUR 10.000,- (netto) der geschäftsführende Vorstand der VG Wort auf der Grundlage des schriftlichen Vortrags des Schuldners, welcher hinreichend glaubhaft gemacht werden muss;
- bei einem Rückforderungsbetrag bis EUR 50.000,- (netto) der Vorstand der VG Wort auf der Grundlage des schriftlichen Vortrags des Schuldners, welcher hinreichend glaubhaft gemacht werden muss;
- bei einem Rückforderungsbetrag über 50.000,- (netto) der Vorstand der VG Wort auf der Grundlage der Empfehlung eines von der VG Wort beauftragten Wirtschaftsprüfers, der den Vortrag des Schuldners überprüft.

Die Wahl dieses Lösungswegs hat nach Einschätzung des Börsenvereins folgende Vor- und Nachteile:

- (Nur) auf diese Weise kann die Liquidität des Verlags gesichert und das Unternehmen ggf. vor der Insolvenz bewahrt werden, wenn durch die Rückforderungen eine Überschuldung und/oder Insolvenz des Verlags droht.
- Verhandlungen mit der Hausbank über die Aufnahme eines Darlehens werden entbehrlich. Gegenüber der Aufnahme eines Darlehens ergibt sich zudem ein Zinsvorteil.
- Die Stundungslösung kann mit dem Verrechnungsmodell kombiniert werden. In diesem Fall kann sich der Verlag zunächst darum bemühen, so viele Abtretungsvereinbarungen wie möglich mit seinen Autorinnen und Autoren zu schließen. Hat er auf diese Weise die ursprüngliche Rückforderung der Höhe nach reduziert, kann er, falls die Erfüllung der Restschuld ihn immer noch überfordert und die zuvor dargestellten Voraussetzungen für eine Stundung erfüllt sind, einen Antrag auf Stundung stellen.
- Die VG Wort ist nicht frei in ihrer Entscheidung, welchem Verlag sie die Rückforderung stundet. Aufgrund ihrer Treuhandstellung gegenüber den wahrnehmungsberechtigten Autoren, denen die nicht sofort zurückgezahlten Gelder entgehen, muss sie Stundungsanträge von Verlagen strikt kaufmännisch prüfen. Das Fehlen ausreichender Liquidität bzw. die Insolvenzgefahr muss vom Verlag nicht nur behauptet, sondern glaubhaft gemacht werden.
- (Auch) die Wahl der Stundungslösung ist mit Aufwand verbunden und führt nicht zur Beseitigung der Rückforderung, sondern nur zur Möglichkeit, diese abzustottern.

# 17. Wie muss ein Verlag vorgehen, wenn er die Verrechnungslösung wählen will? Welche Vorund Nachteile kann diese Option haben?

Wie gleich näher dargestellt wird (Abschnitt D), entscheidet es sich erst am 26. November 2016, ob von der VG Wort eine kollektive Verrechnungslösung angeboten wird oder ob die Verlage dazu individuelle Absprachen mit ihren Urhebern zu treffen haben und sich danach einzeln mit der VG Wort auseinandersetzen müssen. Erst dann kann auch der Börsenverein über die Einzelheiten dieses Weges informieren und seinen Mitgliedsverlagen dafür Unterlagen bereitstellen.

Vor- und Nachteile der Verrechnungslösung stellen sich nach heutigem Erkenntnisstand aus Sicht des Börsenvereins wie folgt dar:

- Diese Lösung ist der einzige realistische Ausweg, der nach Reprobel- und Vogel-Urteil für Verlage noch besteht, um Rückzahlungen an die VG Wort zumindest teilweise zu vermeiden.
- Durch die Vereinbarung einer Abtretung mit den Urhebern eines Verlags kann die im Verlagsvertrag vereinbarte Erlösaufteilung zumindest ansatzweise wiederhergestellt werden.
- Egal ob kollektive oder individuelle Verrechnung: Bei beiden Fällen ist ein administrativ außerordentlich aufwändiges Vorgehen erforderlich, das zu einer hohen Ressourcenbindung in den Verlagen führt. Die Abtretungen müssen nämlich in sehr kurzer Zeit bei der kollektiven Lösung voraussichtlich zwischen Ende November 2016 und Ende Februar 2017, bei der individuellen Lösung in einem wahrscheinlich noch deutlich kürzeren Zeitraum von den Autoren eingeholt werden. Angesichts der Komplexität des Sachverhalts ist damit zu rechnen, dass das Vorgehen mit sehr hohem Erklärungs- und Überzeugungsbedarf gegenüber den Autoren verbunden sein wird.
- Gangbar ist der Weg der Verrechnung nur, wenn die Autoren eines Verlags auch wirklich zu einem Verzicht auf eine sonst ihnen zukommende Nachausschüttung bereit sind. Kommt es zum kollektiven Verfahren, kann der einzelne Verlag zudem nicht überprüfen, ob seine Autoren ihm ihre Ansprüche abgetreten haben bzw. welche seiner Autoren dies – bewusst oder aufgrund von Nachlässigkeit – unterlassen haben. Bestandteil des kollektiven Verfahrens, bei dem der Autor die Abtretung gegenüber der VG Wort erklärt, ist nämlich der Verzicht des Verlags auf eine Offenlegung der Namen der Urheber, die Abtretungserklärungen abgegeben haben.

Im Folgenden sollen einige Fragen zur Verrechnungslösung aufgeworfen und beantwortet werden, die der Rechtsabteilung des Börsenvereins in den vergangenen Monaten gestellt worden sind.

#### D FRAGEN ZUM VERRECHNUNGSMODELL DER VG WORT

## 18. Worauf basiert das Verrechnungsmodell, über das die Mitgliederversammlung der VG Wort Ende November 2016 entscheidet?

Nach dem Vogel-Urteil des BGH sind die Verteilungspläne der VG Wort rechtswidrig, weil Verleger keinen pauschalen Anteil der Verteilungssumme erhalten dürfen. Ausdrücklich für zulässig erklärt hat der BGH hingegen, dass ein Urheber einen ihm zustehenden gesetzlichen Vergütungsanspruch nach dessen Entstehung (also nach der Veröffentlichung

seines Werks) ganz oder teilweise an seinen Verlag abtritt. Vor diesem Hintergrund soll es das Verrechnungsmodell ermöglichen, dass der Urheber dem Verlag seinen Nachforderungsanspruch gegenüber der VG WORT abtritt. Dieser Anspruch kann dann mit dem Rückzahlungsanspruch der VG WORT gegenüber dem Verlag verrechnet werden.

## 19. Warum ist es noch unklar, ob die VG Wort ein kollektives Verrechnungsmodell anbieten wird?

Viele Verlage, aber auch viele Urheber haben erklärt, dass sie von der eben dargestellten Abtretungsmöglichkeit Gebrauch machen wollen. Damit wollen sie erreichen, dass es trotz des Vogel-Urteils und der Rückforderungsverpflichtung der VG Wort bei der von Anfang an vom Urheber und seinem Verlag vorgesehenen Aufteilung der Erlöse für das verlegte Werk bleibt.

Offen ist derzeit noch, ob Urheber und Verlage die Abtretung individuell organisieren und die VG Wort mit jedem Verlag einzeln (und ggf. streitig) regeln muss, inwieweit ihrem Rückforderungsanspruch verrechenbare Gegenansprüche des Verlags gegenüber stehen. Das hängt davon ab, ob die VG Wort Autoren und Verlagen für diese Abtretungen ein kollektives Verfahren anbieten kann. Die Verwaltung der VG Wort hat ein solches kollektives Verfahren (die sog. Verrechnungslösung) ausgearbeitet. Diese Verrechnungslösung, bei der die durch den Wahrnehmungsvertrag vorgeschriebene einzelfallbezogene Zustimmung der VG Wort zur Abtretung nicht erforderlich wäre, kann aber nur mit Zustimmung ihrer Mitgliederversammlung umgesetzt werden. Kommt es nicht zu dieser Zustimmung, wären Abtretungs- und Verrechnungsoptionen in jedem Einzelfall zu prüfen.

Die Mitgliederversammlung der VG Wort am 26. November wird deshalb sowohl über das 0b der Verrechnungslösung als auch über die damit einhergehende längere Zahlungsfrist entscheiden. Diese längere Zahlungsfrist sollen Verlage erhalten, die bis zum 30. November 2016 gegenüber der VG Wort erklären, von der Möglichkeit der Verrechnung mit abgetretenen Ansprüchen von Autoren Gebrauch machen zu wollen und der VG Wort gleichzeitig eine Verjährungsverzichtserklärung für sämtliche im Jahr 2013 und 2014 von der VG Wort erhaltenen Ausschüttungen zukommen lassen.

Ein entsprechender Beschlussvorschlag für die Verrechnungslösung lag bereits der vorhergegangenen Mitgliederversammlung der VG Wort am 10. September 2016 vor. Die Zahlungsfrist wäre danach für die an dem Verfahren interessierten Verlage verlängert worden, um zunächst bis zum 28. Februar 2017 die entsprechenden Abtretungen zu ermöglichen. Der Beschluss hat in dieser Versammlung jedoch nicht die nach der Satzung der VG Wort erforderliche 2/3 Mehrheit in allen sechs Berufsgruppen erhalten. Zwar gab es in fünf Berufsgruppen eindeutige Mehrheiten für den Vorschlag. In der Berufsgruppe 2 (Journalisten, Sachbuchautoren, Sachbuchübersetzer) fehlten jedoch 3 Stimmen zur 2/3 Mehrheit, so dass der Beschlussvorschlag insgesamt als nicht angenommen galt.

Es lässt sich derzeit nicht absehen, ob die Verrechnungslösung im zweiten Anlauf Ende November 2016 von der Mitgliederversammlung der VG Wort beschlossen wird oder ob der Vorschlag erneut nicht die notwendige Mehrheit findet.

## 20. Was passiert, wenn das kollektive Verrechnungsmodell nicht von der VG Wort angeboten werden kann?

Sollte die Mitgliederversammlung der VG Wort keinen Beschluss fassen, der ein Verfahren zum Umgang mit Abtretungen von Nachforderungsansprüchen durch Autoren an Verlage beinhaltet, werden die am Verrechnungsverfahren interessierten Verlage von der VG Wort unverzüglich informiert und zur Rückzahlung innerhalb von 30 Kalendertagen aufgefordert. Für diese Verlage gelten dann dieselben (kurzen) Rückzahlungsfristen wie für die Verlage, die von Anfang an kein Interesse an einer Verrechnung bekundet haben.

Der Börsenverein bereitet derzeit alles Notwendige vor, um im Falle eines Scheiterns der kollektiven Verrechnungslösung die Verlage in den Stand zu versetzen, kurzfristig individuelle Abtretungen von ihren Autoren einholen und diese mit der Rückzahlungsforderung der VG Wort verrechnen zu können. Dazu gehört die Bereitstellung von Abtretungserklärungen ebenso wie das Angebot von Musterschreiben, mit denen ein Verlag seine Autoren über den Sachverhalt informieren und ihm die Hintergründe der Abtretung erläutern kann.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Verlage in der VG Wort und der Börsenverein haben entschieden, die Materialien für individuelle Abtretungen nur im Falle des Scheiterns der kollektiven Verrechnungslösung anzubieten. Ansonsten bestände die Gefahr eines Durcheinanders bei Verlagen, Autoren und VG Wort. Sofern die kollektive Verrechnungslösung beschlossen wird, sollten die Verlage nämlich auf jeden Fall die von der VG Wort bereit gestellten Unterlagen verwenden. Abtretungen, die diesem Muster nicht entsprechen, kann die Verwaltung der VG Wort ggf. zurückweisen.

#### E FRAGEN ZUR ABTRETUNG DER NACHAUSSCHÜTTUNGSANSPRÜCHE VON URHEBERN AN VERLAGE

## 21. Von welchen ihrer Autoren können sich Verlage überhaupt Ansprüche abtreten lassen?

Abtretbar ist der Nachforderungsanspruch von Autoren, die in den Jahren 2012 bis 2015 von der VG Wort Ausschüttungen für verlegte Werke aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen erhalten haben. Möglich ist die Abtretung also nur bei Urhebern, die (bereits) im fraglichen Zeitraum in einer vertraglichen Beziehung zur VG Wort standen (Wahrnehmungsberechtigte, Bezugsberechtigte sowie Autoren, die mittelbar über Bühnen- und Theaterverlage Werke bei der VG Wort gemeldet haben) und die zwischen 2011 und 2014 in ihrem Verlag Veröffentlichungen hatten.

Der Vorschlag, den die VG Wort am 10. September 2016 der Mitgliederversammlung für die kollektive Verrechnungslösung zur Abstimmung gestellt hatte, sah zudem vor, dass der Autor seinen Nachforderungsanspruch nur insgesamt (also nicht werkbezogen) an den Verlag abtreten kann und ein von der VG Wort zur Verfügung gestelltes Abtretungsformular benutzt werden muss.

# 22. Woher weiß ein Verlag überhaupt, ob seine Autoren Wahrnehmungsberechtigte der VG Wort sind und ihm ihre Nachzahlungsansprüche abtreten können?

Sofern der Verlag diese Information von seinen Urhebern nicht bereits mit dem Verlagsvertrag eingeholt oder auf sonstige Weise erhalten hat, weiß der Verlag nicht, welche seiner Autoren Wahrnehmungs- (oder auch Bezugs-)Berechtigte der VG Wort sind. Aus datenschutzrechtlichen Gründen darf die VG Wort die Liste ihrer wahrnehmungsberechtigten Urheber auch nicht z.B. im Internet veröffentlichen. Angesichts der großen Zahl von Bezugs- und Wahrnehmungsberechtigten – insgesamt über 500.000 Personen – kann die Verwaltung der VG Wort umgekehrt (anders als im Falle der VG Bild-Kunst) auch nicht Listen der Autorinnen und Autoren eines Verlags mit der Liste ihrer Wahrnehmungsberechtigten abgleichen.

Ein Verlag, der sich für die Verrechnungslösung entscheidet und deswegen seine Autorinnen und Autoren mit der Bitte um Abtretung ihrer Nachausschüttungsforderung gegen die VG Wort anschreibt, muss damit rechnen, dass ein gewisser Teil seiner Urheber mangels Vertragsverhältnis zur VG Wort ungeeignete Adressaten dieser Aufforderung sind. Das muss indes nicht heißen, dass es sich nicht lohnen kann, auch solche Autoren in Sachen VG Wort anzuschreiben. Einerseits leistet der Verlag diesen Urhebern mit seinen Informationen eine wertvolle Hilfe. Sie erfahren nämlich von ihm, dass die Zweitverwertungserlöse ihrer Werke, die die VG Wort erzielt hat, womöglich über viele Jahre lang (und in den meisten Fällen irreversibel) anderen Autoren zugeflossen sind, die – anders als sie – einen Vertrag mit der VG Wort geschlossen haben. Andererseits kann der Verlag womöglich künftig profitieren, wenn sich diese Autoren aufgrund der Informationen entscheiden, das für ihre Leistungen bereitstehende Geld nunmehr auch abzuholen und einen Wahrnehmungsvertrag mit der VG Wort abzuschließen. In diesem Fall können die fraglichen Urheber dem Verlag nämlich zumindest während der Geltung einer gesetzlichen Übergangsregelung (s.u. Fragen 28 – 30) dadurch ihre Dankbarkeit erweisen, dass sie bei nächsten Veröffentlichungen einer Beteiligung ihres Verlags an den VG Wort-Erlösen zustimmen.

## 23. Warum sollte ein Autor dem Verlag freiwillig seinen Nachforderungsanspruch abtreten?

Wie sich unter anderem in einschlägigen Internetforen zeigt, werden die Auswirkungen des Vogel-Urteils von vielen Urhebern aufmerksam verfolgt. Dabei sind die Reaktionen ausgesprochen unterschiedlich. Sie hängen oft erkennbar damit zusammen, wie eng und empathisch die Beziehung des jeweiligen Urhebers zu seinem Verlag ist. Ein kleiner Teil von Autoren vertritt durchaus lautstark den Standpunkt, dass die Ausschüttungen der VG Wort immer schon ausschließlich ihnen zugestanden hätten und viel zu lange unrechtmäßig teilweise von Verlagen beansprucht worden seien. Die Mitglieder dieser Urhebergruppe blicken primär auf sich und ihre (kurzfristigen) Interessen. Sie begreifen die von der VG Wort wahrgenommenen Rechte nicht als Teil eines Gesamtsystems, das durch das Vogel-Urteil empfindlich ins Ungleichgewicht geraten ist. Autoren dieser Art sind vermutlich kaum erreichbar für die Bitte um Abtretung des Nachforderungsanspruchs gegen die VG Wort.

Sehr viele Urheber können sich hingegen in die Lage ihrer Verlage hineinversetzen und haben ein differenziertes Bild von der durch das Vogel-Urteil entstandenen Situation. Sie können deshalb durchaus mit Erfolg um Abtretung gebeten und dabei auf folgende Zusammenhänge hingewiesen werden:

- Die Bitte um Abtretung läuft weder auf eine Bereicherung des Verlags noch auf eine missbräuchliche Vereinnahmung von Geld hinaus, das allein den Autoren zusteht. Vielmehr ist durch die aktuelle Rechtsprechung
  eine Störung der Geschäftsgrundlage der bisherigen Verlagsverträge entstanden. Autoren und Verlage gemeinsam haben ausdrücklich sowohl in den Verlagsverträgen als auch in den Verteilungsschlüsseln der Verwertungsgesellschaften eine angemessene Aufteilung der Zweitverwertungserlöse vereinbart. Sämtliche Verlagsverträge aus den vergangenen Jahrzehnten sind unter der Prämisse geschlossen worden, dass die Verlage
   wie dies der Gesetzgeber in § 63a UrhG ausdrücklich gebilligt hat an den Einnahmen der Autoren aus ihren gesetzlichen Vergütungsansprüchen beteiligt werden. Die Abtretung dient dazu, eine Realisierung dieses
  von Urhebern und Verlagen gemeinsam Gewollten und Vereinbarten zumindest in Ansätzen zu ermöglichen.
- Die Abtretung betrifft ausschließlich den Verlagsanteil der VG Wort-Ausschüttungen. Der Autorenanteil von 70 Prozent (bei Publikumstiteln) bzw. 50 Prozent (bei Fachpublikationen) bleibt den Urhebern selbstverständlich erhalten. Autoren, die eine Abtretung erklären, bekommen damit zwar für den Zeitraum 2012 bis 2015 keine Nachzahlung von der VG Wort, das bereits erhaltene Geld bleibt jedoch unangetastet.
- Die Einnahmen der VG WORT beruhen seit je ganz überwiegend auf der Nutzung von verlegten Werken, in die die gesamte Verlagsleistung eingeflossen ist: Lektorat, Übersetzung, Satz, Druck, graphische Gestaltung, vertriebliche Durchsetzung am Markt mit Pressearbeit, Veranstaltungen, Werbung, Bevorratung, Rechtsschutz, Lizenzverkauf im In- und Ausland etc. Privat kopiert werden eben nicht Manuskripte von Urhebern, sondern verlegte Werke, die ohne die Investitionen des Verlags gar nicht vervielfältigt oder in Bibliotheken ausgeliehen werden könnten.
- Auch in der digitalen Welt bedürfen Texte zu ihrer Sichtbarmachung regelmäßig erheblicher verlegerischer Investitionen. Dies wird u.a. auch daran erkennbar, dass die VG Wort die nutzungsbezogenen Ausschüttungen an Autoren für geschützte Texte auf Internetseiten und Intranetnutzungen in Bildungseinrichtungen nur auf der Basis signifikanter Investitionen von Verlagen in digitale Infrastruktur leisten kann.
- Wie sich in den letzten Jahren herausgestellt hat, nimmt in der digitalen Welt die Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte unter gesetzlicher Erlaubnis (Urheberrechtsschranken) immer weiter zu und geht regelmäßig zu Lasten der normalen Werkverwertung. Ohne eine angemessene Kompensation auch für Verlage gäbe es gerade für viele elektronische Veröffentlichungen keine wirtschaftlich tragfähige Basis mehr.

In der politischen und gesellschaftlichen Diskussion über die Verlegerbeteiligung an den Erlösen von Verwertungsgesellschaften haben auch die folgenden Argumente Gewicht:

Ohne eine Verlegerbeteiligung wären die Verlage gezwungen, kurzfristig ihre Kalkulationen umzustellen. Dabei wird nicht auszuschließen sein, dass sie die Vergütungen für ihre Autoren kürzen müssen, wenn diese denjenigen Teil der VG Wort-Ausschüttungen zusätzlich erhalten, der den Verlagen für die gemeinsam veröffentlichten Werke nicht mehr zufließt. Für die Autoren würden die veränderten Regeln bestenfalls zu einem Nullsummenspiel führen. Bei ihnen würden nämlich Mehreinnahmen in den Abrechnungen der Verwertungsgesellschaften korrespondierenden Mindereinnahmen in den Abrechnungen ihrer Verlage gegenüberstehen. Vielfach wären sie in Wirklichkeit sogar benachteiligt: Erstens deshalb, weil die Verlage vermutlich insbesondere die von ihnen geleisteten nicht rückzahlbaren Vorschüsse an Autoren kürzen würden. Somit würden die Urheber eine frühzeitige sichere und sicher kalkulierbare Einnahme verlieren, an deren Stelle mögliche spätere Einkünfte träten, deren Höhe schon wegen der notwendigen Pauschalierungen in den Abrechnungen an und von Verwertungsgesellschaften tendenziell unsicher ist. Zweitens würden durch die Programmeinschnitte

der Verlage weniger Buchprojekte realisiert und viele Autoren weniger oder gar keine Publikationsangebote für ihre Manuskripte erhalten, was sich negativ auf die im Einzelnen gezahlten Vorschüsse und Honorare und die Honorarsumme insgesamt auswirken würde.

- Im individuellen Vertragsverhältnis zu ihren Autoren könnten sich viele Verlage zudem gezwungen sehen, die mitschöpferischen Leistungen ihres (Lektorats-)Personals an vielen Büchern in Zukunft offen auf dem Buchtitel auszuweisen, was sich wiederum auf die Höhe der Ausschüttungen auswirken würde, die die Hauptautoren von Verwertungsgesellschaften erhalten.
- Die Verlage tragen durch ihre Abgaben auch das System der Künstlersozialversicherung von Autoren. Die von Buchverlagen geleisteten Künstlersozialabgaben entsprechen in ihrer Höhe etwa dem Verlagsanteil an den Ausschüttungen der VG Wort. Ohne die Verlegerbeteiligung müssten künftig auch die Ausschüttungen der Verwertungsgesellschaften an Autoren mit Künstlersozialabgabe belastet werden. Andernfalls droht infolge des zu erwartenden erheblichen Anstiegs des Abgabesatzes eine Überlastung der abgabepflichtigen Medienunternehmen und damit ein Kollaps dieses wichtigen, gemeinsam gewollten sozialen Sicherungssystems für Kreative.
- Eine große Zahl von Verlagen würde bei weiter ausbleibenden Einnahmen von Verwertungsgesellschaften mittelfristig wirtschaftlich nicht länger überlebensfähig sein. Die zur Rückforderung anstehenden Beträge bewegen sich in einer Größenordnung, die je nach Verlag zwischen 20 und 200 Prozent des durchschnittlichen Jahresgewinns beträgt. Sehr viele Verlage wären zumindest gezwungen, Personal zu reduzieren und ihre Programme zusammen zu streichen.
- Die Abhängigkeit von den Ausschüttungen der Verwertungsgesellschaften rührt daher, dass es sich bei den meisten Buchverlagen um kleine und mittelständische Unternehmen handelt, die – bei großen Schwankungen je nach der Stärke des jeweiligen aktuellen Programms – nur geringe Renditen erwirtschaften. So beträgt die durchschnittliche Umsatzrendite eines deutschen Publikumsverlags <u>nach den Ergebnissen einer 2003</u> <u>durchgeführten repräsentativen wissenschaftlichen Untersuchung</u> nur 3,1 Prozent. Die Ausschüttungen der Verwertungsgesellschaften, die etwa 1 – 2 Prozent vom Umsatz ausmachen, werden für die Verlage unmittelbar ergebniswirksam, weil diesen Einnahmen keine direkten Kosten oder Aufwendungen gegenüber stehen.
- Die auf den einvernehmlich aufgestellten Verteilungsplänen basierende gemeinsame Rechtewahrnehmung innerhalb der VG WORT hat sich in den vergangenen Jahrzehnten als einzig richtiger Weg für Autoren und Verlage erwiesen. Nur so ist eine effektive Durchsetzung von Rechten und Vergütungsansprüchen möglich und nur so kann der Nutzerseite eine zentrale Stelle als Verhandlungspartner zur Verfügung gestellt werden.
- Wenn es wirtschaftlich nicht bei der von Autoren und Verlagen gemeinsam verabredeten Teilung der erzielten Zweitverwertungserlöse bleiben kann, haben die Buchverlage keinen Grund, in der VG Wort zu bleiben. Vielmehr müssten sie den Gesetzgeber um die Zuerkennung eines eigenen Verlegerrechts für ihre Leistungen bitten, das sie dann auch in einer eigenen Verwertungsgesellschaft wahrnehmen könnten. Urheber und Verlage und ihre jeweiligen Gesellschaften würden dann nicht länger miteinander, sondern gegeneinander arbeiten. Dabei können beide Seiten nichts gewinnen, sondern allenfalls die großen Nutzer urheberrechtlich geschützter Werke wie die Geräteindustrie oder Firmen wie Google, Apple oder Facebook.
- Über eine gerechte Verteilung der Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen zwischen Autoren und Verlagen kann aber am besten in den paritätisch besetzten und demokratisch legitimierten Gremien von Ver-

wertungsgesellschaften wie der VG Wort entschieden werden. Dadurch konnte bislang eine angemessene Vergütung aller Beteiligten, insbesondere der Autoren, sichergestellt werden. Zudem wurden wichtige soziale und kulturelle Aufgaben in gemeinsamen Einrichtungen wie dem Sozialfonds, dem Autorenversorgungswerk und dem Förderungsfonds Wissenschaft solidarisch erfüllt.

• Letztlich ist die gemeinsame kollektive Rechtewahrnehmung eine gelebte und funktionierende Form des Urhebervertragsrechts, die die seit Jahrhunderten weltweit über den Abschluss von Verlagsverträgen praktizierte gemeinsame primäre Rechtewahrnehmung von Autoren und Verlagen ergänzt. In der VG Wort haben Autoren und Verlage eine gemeinsame Plattform gefunden. Diese Plattform hat ihre Gespräche auch in Bereichen erleichtert, die nicht zum unmittelbaren Aufgabenbereich der VG WORT gehören. In vielen rechtspolitischen Fragen ist so ein gemeinsames Auftreten auf nationaler und europäischer Ebene erst möglich und erfolgreich geworden.

# 24. In welchen Fällen lohnt es sich überhaupt, Autoren anzuschreiben und um Abtretung ihres Nachforderungsanspruchs gegen die VG Wort zu bitten?

Mit dem Anschreiben von Autoren und der Korrespondenz über mögliche Abtretungen geht eine erhebliche administrative Belastung des Verlags einher (s.o. Frage17). Deshalb sollte ein Verlag lediglich Autoren und Übersetzer anschreiben, bei denen dieser Aufwand gerechtfertigt erscheint. Nach Einschätzung des Börsenvereins erscheint es sinnvoll, Kontakt nur mit solchen Autoren aufzunehmen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und/oder ihren Wohnsitz in Deutschland haben. Ausländische Autoren erhalten die auf ihr Werk entfallenden Zweitverwertungserlöse nämlich regelmäßig nicht direkt von der VG Wort, sondern über eine von deren internationalen Schwestergesellschaften (wie z.B. die Literar-Mechana in Österreich oder die Pro Litteris in der Schweiz). Diese Urheber können dem Verlag deshalb von vorneherein keine verrechenbaren Ansprüche gegen die VG Wort abtreten.

Auch bei den deutschen Autoren und Übersetzern sollte der Verlag prüfen, in welchen Fällen deren abtretbare Ansprüche für Verlagswerke voraussichtlich hoch genug sind, um den Aufwand einer Korrespondenz zu rechtfertigen. Dazu muss man verstehen, welchen Wert die Nachausschüttungsansprüche haben, die den wahrnehmungs- und bezugsberechtigten Urheber in der VG Wort voraussichtlich von der Mitgliederversammlung (auf Vorschlag von Verwaltung und Vorstand) zugesprochen werden:

- Grundsätzlich sollen die Ausschüttungen, die ein Urheber von der VG Wort zwischen 2012 und 2015 für seine Werke erhalten hat, durch die Nachausschüttungen jeweils auf 100 Prozent aufgestockt werden.
- Für Autoren im Presse- und Publikumsbereich, deren Autorenanteil nach dem Verteilungsplan bei 70 Prozent liegt (Verlagsanteil 30 Prozent), bedeutet dies eine Nachzahlung der ihnen bislang "fehlenden" 30 Prozent. Hat ein solcher Urheber also zwischen 2012 und 2015 für die in einem bestimmten Verlag erschienen Werke insgesamt Ausschüttungen für gesetzliche Vergütungsansprüche von 700 Euro gehabt, so würden ihm noch einmal 300 Euro zukommen.
- Für Autoren im Bereich Wissenschaft, Fach- und Schulbuch, deren Autorenanteil laut Verteilungsplan 50 Prozent beträgt, läuft dies auf eine Nachausschüttung desselben Betrags hinaus, den sie zwischen 2012 und 2015 insgesamt aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen bekommen haben.

- Autoren im Bereich Wissenschaft, Fach- und Sachbuch haben nach dem Verteilungsplan in der Vergangenheit
  für ihre Veröffentlichungen in der Regel in dem Jahr, das der Veröffentlichung ihres Werkes folgte, einmalige
  Pauschalzahlungen von der VG Wort erhalten. Diese betrugen bei monographischen Publikationen (Büchern)
  im Jahr 2012 900 Euro, in den Jahren 2013, 2014 und 2015 800 Euro pro Werk. Für Beiträge in wissenschaftlichen Zeitschriften wurde von der VG Wort eine Ausschüttung von gut 2 Euro pro Seite geleistet.
- Hat ein Wissenschaftsverlag also einen Autor, der 2012 und 2014 je ein monographisches Werk (Buch) veröffentlicht und dafür jeweils 800 Euro an Ausschüttungen erhalten hat, könnte eine Abtretungsvereinbarung mit diesem Urheber die Rückforderung der VG Wort gegen den Verlag um bis zu 1.600 Euro senken (ggf. abzüglich einer Verwaltungskostengebühr von 10 Prozent, falls die VG Wort ein kollektives Abtretungsverfahren anbietet).
- Demgegenüber läge der Wert einer Abtretung eines anderen Autors, der in demselben Wissenschaftsverlag im fraglichen Zeitraum insgesamt 10 Seiten in einer wissenschaftlichen Zeitschrift mit seinen Beiträgen gefüllt hat, nur bei gut 20 Euro.
- Daraus folgt, dass sich der Aufwand für die Korrespondenz mit einem Urheber für wissenschaftliche und Fachverlage vor allem in Fällen rechnen kann, in denen dieser zwischen 2011 und 2014 ein oder mehrere monographische Bücher veröffentlicht bzw. eine große Menge an Beiträgen zu Zeitschriften und Sammelwerken erbracht hat. In allen anderen Fällen sollte ein Verlag prüfen, ob ein Kontakt mit seinen Autoren wegen der Abtretungsbitte im Hinblick auf die im Verlag entstehenden Aufwände wirtschaftlich sinnvoll ist.
- Etwas anders ist die Situation im Bereich Belletristik/Kinder- und Jugendbuch. Hier erhalten Autoren von der VG Wort keine einmalige Pauschalzahlung, sondern laufende Vergütungen unter der Voraussetzung, dass Ausleihen der Bücher aus öffentlichen Bibliotheken (Stadtbibliotheken etc.) im Rahmen von Erhebungen festgestellt werden. Geeignete Ansprechpartner sind daher vor allem solche Autoren und Übersetzer, deren Werke weiträumig in Bibliotheken verbreitet sind.
- Ähnlich gestaltet es sich auch bei audio- und audiovisuellen Werken: Hier erhalten Autoren jedes Mal dann eine Vergütung, wenn das betreffende Werk im Fernsehen oder Hörfunk ausgestrahlt wurde.
- Da die Ausschüttung an die Verlage nach anderen Kriterien erfolgt ist als die (werkbezogene) Ausschüttung an die Autoren, können die Verlage aus den an sie geleisteten Ausschüttungen (bzw. aus den damit korrespondierenden Rückforderungsansprüchen) keine Rückschlüsse auf die Höhe der Nachzahlungsansprüche ihrer Autoren ziehen.

# 25. Haben Autoren, die Verlagen ihre Nachforderungen gegen Verwertungsgesellschaften abtreten, steuerliche Nachteile zu befürchten?

Voraussichtlich nicht – zu diesem Thema lassen sich die Verwertungsgesellschaften aber derzeit noch beraten und führen auch Gespräche mit dem Bundesministerium für Finanzen. Nach Einschätzung verschiedener Steuerberater ist die erbetene Abtretung und der damit verbundene Verzicht auf den Erhalt der Nachausschüttung für den Urheber schenkungssteuerrechtlich nicht relevant. Auch hinsichtlich der Einkommenssteuer kommt es zu keiner Belastung,

wobei noch geprüft wird, ob die Pflicht besteht, den Vorgang in der Einkommenssteuererklärung anzugeben. Geklärt wird deshalb derzeit insbesondere noch, wie sich der Vorgang umsatzsteuerlich auswirkt – insoweit sind aber von vorneherein nur solche Autoren betroffen, die umsatzsteuerpflichtig sind.

#### F FRAGEN ZUR ZUKUNFT DER VERLEGERBETEILIGUNG AN AUSSCHÜTTUNGEN DER VG WORT

# 26. Werden Verlage zukünftig wieder an Ausschüttungen von Verwertungsgesellschaften beteiligt?

Damit Verlage zukünftig wieder wie bisher an den Erlösen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen beteiligt werden können, ist nach dem oben (zu Frage 4) Gesagten eine Änderung des europäischen Rechts notwendig. Im September 2016 hat die EU-Kommission dafür in ihrem Entwurf einer Urheberrechtsrichtlinie für den digitalen europäischen Binnenmarkt folgenden Vorschlag gemacht:

## Artikel 12 Ausgleichsansprüche

Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass für den Fall, dass ein Urheber einem Verleger ein Recht übertragen oder diesem eine Lizenz erteilt hat, diese Übertragung oder Lizenzierung eine hinreichende Rechtsgrundlage für den Verleger darstellt, einen Anteil am Ausgleich für die Nutzungen des Werkes zu beanspruchen, die im Rahmen einer Ausnahme oder Beschränkung in Bezug auf das übertragene oder lizenzierte Recht erfolgt sind.

Dieser Änderungsvorschlag geht auf das – von der Bundesregierung unterstützte – Drängen des Börsenvereins und des europäischen Verlegerverbands FEP zurück. Allerdings hatten sich die Verlegerverbände dafür eingesetzt, dass Verlage im europäischen Urheberrecht grundsätzlich als Rechtsinhaber anerkannt werden. Diese Anregung hat die EU-Kommission nicht aufgegriffen. Auch der von ihr vorgelegte Vorschlag korrigiert aber wirkungsvoll das Reprobel-Urteil des EuGH, indem den Mitgliedsstaaten gestattet wird, Verlagen einen gesetzlichen Beteiligungsanspruch an den Ausschüttungen von Verwertungsgesellschaften einzuräumen. Dies müsste dann noch auf nationaler Ebene geschehen.

#### 27. Wann wird das europäische Recht geändert?

Grundsätzlich sind Änderungen des europäischen Rechts aufwändiger als nationale Gesetzgebung, da in der EU drei multinationale Organe – Kommission, Rat und Parlament – an der Rechtssetzung mitwirken. Im Fall der von der EU-Kommission vorgeschlagenen Urheberrechtsrichtlinie für den digitalen europäischen Binnenmarkt kommt hinzu, dass es sich um ein sehr umfangreiches Gesetzespaket handelt. Zudem enthält der Richtlinienvorschlag einige politisch höchst umstrittene Bestandteile wie den Vorschlag eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger. Der Zeitplan der EU-Kommission sieht vor, dass die Richtlinie bis Ende 2017 verabschiedet sein soll. Es ist jedoch fraglich, ob dies angesichts der Brisanz mancher Inhalte gelingt.

Aus Sicht von Verlagen und Börsenverein wäre es wünschenswert, wenn die extrem dringliche Regelung der Verlegerbeteiligung in einem beschleunigten Verfahren erfolgen könnte. Davon versuchen der Börsenverein und der europäische Verlegerverband FEP den zuständigen EU-Kommissar Oettinger und maßgebliche Ansprechpartner in Rat und EU-Parlament zu überzeugen. In jedem Fall erfordert es die relative Langsamkeit der Änderung des europäischen Rechts, dass auf nationaler Ebene unverzüglich eine Übergangsregelung geschaffen wird. Diese muss eine Beteiligung der Verlage an den Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen zumindest ansatzweise ermöglichen, um die Fortsetzung der Arbeit der VG Wort als gemeinsame Verwertungsgesellschaft von Autoren und Verlagen zu sichern. .

## 28. Wie sieht die geplante nationale Übergangslösung aus?

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat dem Rechtsausschuss des Bundestags Anfang Juli 2016 einen Gesetzesvorschlag vorgelegt, der es erlauben würde, die bestehenden gemeinsamen Verwertungsgesellschaften bis zu einer Korrektur des geltenden europäischen Rechts zu erhalten.

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Vogel-Urteil – wie oben unter Frage 2 dargestellt – u.a. darauf abgestellt, ob Autor oder Verlag zuerst die Rechte an einem Werk in die Verwertungsgesellschaft eingebracht haben (Prioritätsargument). Diese Betrachtungsweise würde eine gemeinsame Rechtewahrnehmung von Urhebern und Verlagen in Verwertungsgesellschaften faktisch unmöglich machen. Der Gesetzesvorschlag des BMJV korrigiert dies. Er sieht vor, dass eine Verwertungsgesellschaft, die Rechte für Urheber und Verleger gemeinsam wahrnimmt, die Einnahmen aus der Wahrnehmung von Rechten an verlegten Werken zwischen Urheber und Verlag unabhängig davon verteilen kann, wer die Rechte eingebracht hat.

Die gesetzliche Klärung, dass es bei der Verlegerbeteiligung auf die Priorität der Rechteeinräumung nicht ankommt, bedeutet jedoch nicht, dass die VG Wort mit Inkrafttreten der nationalen Übergangsregelung zum alten Verteilungsprozedere zurückkehren kann. Vielmehr geht der Gesetzentwurf des BMJV – wie schon der BGH in seinem Vogel-Urteil – davon aus, dass bis zu einer Änderung des europäischen Rechts aufgrund des Reprobel-Urteils des EuGH (siehe Frage 2) eine pauschale Beteiligung von Verlagen an den Erlösen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen nicht möglich ist. Der Gesetzentwurf sieht deshalb vor, dass Verlage nur dann an diesen Ausschüttungen partizipieren können, wenn der Urheber dem nach Veröffentlichung eines verlegten Werkes gegenüber der Verwertungsgesellschaft zustimmt.

## 29. Wie ist die geplante nationale Übergangslösung zu bewerten?

Der Entwurf des BMJV für eine nationale Übergangsregelung trägt angesichts des gerade Gesagten sowohl erfreuliche als auch enttäuschende Züge. Aus den hier dargestellten Gründen ist es notwendig, dass der Gesetzgeber so schnell wie möglich handelt. Es ist deshalb positiv zu bewerten, dass das BMJV relativ zügig einen Entwurf für eine gesetzliche Übergangsregelung präsentiert hat. Jetzt kommt es freilich darauf an, dass der Bundestag diese Regelung auch schnell beschließt, damit sie umgehend in Kraft treten kann. Zu begrüßen ist außerdem, dass die vom BMJV vorgeschlagene Regelung dem – vom Gesetzgeber nie gewollten, sondern ausschließlich von der Rechtsprechung kreierten – Prioritätsargument den Grund entzieht. Erfreulich ist schließlich auch, dass die Übergangsregelung in allen Verwertungsgesellschaften die Beibehaltung und Weiterführung der bewährten Verteilungspläne ermöglicht.

Problematisch ist es hingegen, dass es auch nach Inkrafttreten der Übergangsregelung – und bis zur Korrektur des europäischen Rechts – dabei bleiben wird, dass die Beteiligung von Verlagen an den Ausschüttungen der Verwer-

tungsgesellschaften nicht durch eine Vereinbarung von Autor und Verlag im Verlagsvertrag herbeigeführt werden kann. Erforderlich ist vielmehr, dass der Urheber nach der Veröffentlichung des Werks gegenüber der VG Wort der Beteiligung des Verlegers zustimmt. Damit kann der Verlag vorerst nicht mehr sicher damit kalkulieren, dass er aus einem Werk Zweitverwertungserlöse erzielt. Ob er Ausschüttungen der VG Wort erhält, hängt vielmehr davon ab, dass der Urheber einer solchen Beteiligung bei der Anmeldung des betreffenden Werkes bei der VG Wort zustimmt. Zudem muss die VG Wort, solange das europäische Recht noch nicht geändert ist, ihr bisheriges Verteilungssystem für Verlage aufgeben. Unter der vom BMJV vorgesehenen Übergangsregelung müssen Ausschüttungen strikt werkbezogen auf diejenigen Neuerscheinungen beschränkt bleiben, bei denen der Autor die Zustimmung zur Verlegerbeteiligung erteilt hat. Alle anderen Titel des Verlagskatalogs darf die VG Wort auch dann nicht bei ihren Ausschüttungen berücksichtigen, wenn sie nachweislich massenhaft privat kopiert oder in Bibliotheken entliehen worden sind etc.

Sofern die Änderung des europäischen Rechts nicht in der gebotenen Schnelligkeit erfolgt und eine solche unionsrechtliche Regelung nicht zügig in das deutsche Recht umgesetzt wird, werden sich möglicherweise Verlage gezwungen sehen, die Primärvergütung des Urhebers und insbesondere dessen Vorschuss zu reduzieren. Mit der Beteiligung der Verlage an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen ist ein wesentliches Element der Gesamtkalkulation der Verlage weggebrochen. Es ist deshalb gerade auch aus Sicht der Urheber zu bedauern, dass die Bundesregierung eine – aus Sicht des Börsenvereins sachlich zulässige – weiterreichende Auslegung des europäischen Rechts nicht für möglich hält.

## 30. Wann wird diese nationale Übergangslösung in Kraft treten?

Der Regierungsentwurf befindet sich zurzeit im Gesetzgebungsverfahren. Dabei hat das BMJV die Regelung in das laufende Gesetzgebungsverfahren zum Urhebervertragsrecht eingespeist. Damit hängt die Verabschiedung der Übergangsregelung zur Verlegerbeteiligung nun davon ab, wann sich die Regierungsfraktionen bei dem politisch sehr umstrittenen Thema Urhebervertragsrecht einigen. Der derzeitige Zeitplan sieht vor, dass der Gesetzentwurf zum Urhebervertragsrecht noch vor Mitte November in zweiter und dritter Lesung vom Bundestag verabschiedet werden soll. Sollte es zu wesentlichen Verzögerungen bei der Behandlung der Novelle kommen, wäre die gemeinsame Rechtewahrnehmung bei der VG WORT konkret in Frage gestellt.

#### 31. Sollte die VG-Wort-Klausel im Verlagsvertrag gestrichen werden?

Von einer Streichung der VG Wort-Klausel im Verlagsvertrag (siehe oben Frage 1) raten wir jedenfalls derzeit ab. Nach dem Vogel-Urteil des BGH ist die rechtliche Lage zwar so, dass eine Vorababtretung gesetzlicher Vergütungsansprüche durch den Autor an den Verlag (zur gemeinsamen Einbringung in eine Verwertungsgesellschaft) als unwirksam gilt. Ganz egal was man diesbezüglich vertraglich vor Veröffentlichung des Werkes regelt, Wirksamkeit wird es nicht entfalten. Dies gilt voraussichtlich auch nach dem Inkrafttreten einer nationalen Übergangsregelung, wie sie derzeit vorbereitet wird (siehe Fragen 28 – 30). Im Moment stehen dem Autor also trotz gegenteiliger vertraglicher Klausel im Verlagsvertrag die gesetzlichen Vergütungsansprüche bis zu einer eventuellen späteren gesonderten Abtretung an den Verlag allein zu.

Jedoch kann die geplante Korrektur im europäischen Recht (siehe Fragen 26 und 27) zu einer Rückkehr zum status quo ante hinsichtlich der Verlegerbeteiligung in den Verwertungsgesellschaften führen. Würde sich das realisieren, wäre es ein Fehler, in der Zwischenzeit Verlagsverträge ohne die bisherige Regelung zur gemeinsamen Einbringung von Rechten in die VG Wort abzuschließen.

Gegenüber Autoren kann zurzeit argumentiert werden, dass die große Mehrheit der Texturheber in der VG Wort an dem Prinzip der gemeinsamen kollektiven Rechtewahrnehmung von Autoren und Verlagen festhalten will. Wenn das so ist, dann kann / sollte / muss das aber auch in den individuellen Verlagsverträgen so geregelt werden – auch wenn durch die gerade relevante Rechtsprechung die Notwendigkeit und Gültigkeit der Klauseln fraglich ist.

Frankfurt am Main, 18.10.2016

RA Prof. Dr. Christian Sprang

RAin Susanne Barwick, LL.M.

lustiziar

Stellvertretende Justiziarin

#### Weiterführende Links:

Zum Volltext des Vogel-Urteils des Bundesgerichtshofs:

http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-

 $\frac{bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh\&Art=en\&sid=3980245e4a7e20a03d7dbc94b3846c0a\&nr=74554\&pos=0\&anz=1$ 

Zu dem Urteil und seinen Folgen für Verlage haben Börsenvereins-Justiziar Prof. Dr. Christian Sprang und die Anwälte und Steuerberater der Kanzlei Crowe Kleeberg folgende Artikel im Börsenblatt veröffentlicht:

http://www.boersenblatt.net/artikelanalyse von boersenvereinsjustiziar christian sprang.1141624.html
http://www.boersenblatt.net/artikelanalyse von boersenvereinsjustiziar christian sprang teil 2 .1160882.html
http://www.boersenblatt.net/artikel-steuerexperten erlaeutern die folgen des vg-wort-urteils.1146686.html

Mitgliedsverlage des Börsenvereins, die weitergehende Fragen zu den Rückforderungen der VG Wort oder zu den Urteilen von Bundesgerichtshof und Europäischem Gerichtshof haben, können sich kostenlos an die Anwältinnen und Anwälte der Rechtsabteilung wenden: rechtsabteilung@boev.de, Tel. 069 1306–314.

War dieses Merkblatt für sie hilfreich? Haben Sie Fragen vermisst oder Antworten nicht verstanden? Dann senden Sie uns eine Mail oder rufen Sie in der Rechtsabteilung des Börsenvereins an und helfen Sie uns, diese Handreichung zu verbessern – vielen Dank!